



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2013

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.11.2013 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen des Herrn Christoph Kiechl in 6074 Rinn, Hauptstraße 9c, um Gewährung einer Wohnbau-/Wirtschaftsförderungsbeihilfe, in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Bau eines Einfamilienwohnhauses mit Werkstätte in Höhe von € 11.000,58 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 5.500,29 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen des Herrn Florian Schafferer in 6074 Rinn, Hauptstraße 4a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe, in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Bau eines Einfamilienwohnhauses in Höhe von € 6.075,46 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 3.037,73 genehmigt wird.

3) Für die Gp. 507/8, KG Rinn wurde von Frau Hausleithner Silvia ein Widmungsansuchen zur Baulandsausweisung eingebracht. Auf Grund der nunmehr vorliegenden Konkretisierung ist es erforderlich, auch die Grünzone in diesem Bereich zu ändern.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen ein Ansuchen an das Amt der Tiroler Landesregierung um teilweise Änderung der Grünzone im Bereich der Grundparzelle 507/8 KG Rinn zu stellen. Eine entsprechende Plandarstellung samt Erläuterungsbericht wurde vom Raumplaner DI Andreas Lotz ausgearbeitet.

Die Genehmigung der Grünzonenänderung gilt als Voraussetzung für die nachstehenden Beschlüsse.

4) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 16.05.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt.

Seitens des Umweltreferates der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wurde eine positive Stellungnahme mit Auflagen hinsichtlich zukünftiger Bebauung erstellt. Diese Auflagen sollen in Form einer Anpassung des Verordnungstextes und gleichzeitiger Erstellung eines Bebauungsplanes mit Festlegung von nicht bebaubaren Randbereichen neuerlich zur Auflage beschlossen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn im Bereich Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil) durch zwei Wochen hindurch vom 18.11.2013 bis 02.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches auf der Parzelle Gp. 507/8, KG Rinn, mit der Indexziffer W 3a, Zeitstufe 0 und der Dichtestufe 1/2.

Für Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung (Rundsignatur Wohnen Zähler) gilt:

Diese Bereiche sind zum großen Teil von Einfamilienhausbebauung dominiert, es sind nur relativ wenige Baulandreserven vorhanden. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll sich in ihrer Maßstäblichkeit am Bestand orientieren, wobei Möglichkeiten der Nachverdichtung angestrebt werden sollen, um dem gesetzlichen Gebot des bodensparenden Bauens zu entsprechen.

Index W3a:

Siedlungserweiterungsbereich am Nordwestrand des zentralen Siedlungskörpers. Nach Klärung der Erschließung kann der Bereich einer Bebauung in Übereinstimmung mit den Zielen der Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zugeführt werden. Dies ist unter Anwendung der Vertragsraumordnung sicherzustellen. Darüber hinaus sind nicht bebaubare Bereiche in Koordination mit der Naturschutzbehörde mittels Bebauungsplan festzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 16.05.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 507/8 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 21.05.2013 bis 18.06.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 507/8, KG Rinn (zum Teil) von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011.

6) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 507/8, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 18.11.2013 bis 16.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 zu Tagesordnungspunkt 5) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 18/12 (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 16.09.2013 bis 14.10.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist von Andreas Stecher, Archen Hofgarten 8, 6074 Rinn, vertreten durch RA Dr.Klaus Nuener ein „Einspruch“ erhoben worden. Die Gemeinde Rinn hat dazu das Raumordnungsbüro Lotz&Ortner beauftragt, eine raumordnungsfachliche Stellungnahme abzugeben. Der Bürgermeister bringt den Einspruch von Herrn Andreas Stecher und die Stellungnahme von Raumplaner DI Andreas Lotz den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt mit 9 gegen 1 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Ing.Kirchmair Hannes, Eberl Christian) dem Einspruch von Herrn Andreas Stecher, Archen Hofgarten 8, 6074 Rinn, vertreten durch RA Dr.Klaus Nuener, mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

Die im Einspruch vorgebrachten Kritikpunkte gegen die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 18/12, konnten durch die raumordnungsfachliche Stellungnahme von DI Andreas Lotz widerlegt werden, weshalb kein Änderungsbedarf erkannt wird.

8) Herr Klemenc Horst-Jakob, Judenstein 18, hat an die Gemeinde Rinn ein Pachtansuchen für die Grundparzelle 720/2, KG Rinn gestellt. Die gemeindeeigene Gp. 720/2 grenzt östlich an das Grundstück 666/2 von Herrn Klemenc. Der Bürgermeister berichtet, dass kürzlich im Zuge einer Grenzverhandlung festgestellt wurde, dass die Gartenmauer von Herrn Klemenc seinerzeit auf der Gp. 720/2 errichtet wurde und der Naturstand nicht mit den Katastergrenzen übereinstimmt. In einem Protokoll wurde daraufhin die Richtigstellung des Grenzverlaufes zwischen der Gp. 666/2 und der 720/2 vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass über das Pachtansuchen von Herrn Klemenc erst entschieden wird, wenn

- a) die Grenzen zwischen den Grundstücken rechtsverbindlich festgelegt sind und
- b) die offenen baurechtlichen Genehmigungen erteilt wurden.

9) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol plant den Neubau einer Neuen Mittelschule (NMS) anstelle der bisherigen NMS Europa und NMS Schöneegg im Rahmen eines neuen „Schulzentrums Hall“ mit Neubau einer Sonderschule. Sanierungen der bisherigen Schulstandorte hätten den modernen Erfordernissen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand Rechnung tragen können. Das Grundstück wird von der Stadtgemeinde Hall zur Verfügung gestellt, die Kosten betragen grob geschätzt 14,63 Mio. EUR.

Vizebgm.Weger bringt den Antrag ein, vorerst in Kooperation mit den anderen Mittelgebirgsgemeinden die Sinnhaftigkeit und Bereitschaft zum Neubau einer NMS im Mittelgebirge abzuklären. Die Bürgermeister und Gemeindevorstände der Mittelgebirgsgemeinden sollen in diese Entscheidung eingebunden werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen einen Grundsatzbeschluss für den Neubau einer NMS in Hall so lange aufzuschieben, bis der Antrag von Vizebgm.Weger behandelt wurde.

10) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass der Jahresabschluss 2012 der Kommunalbetriebe Rinn GmbH, verfasst von der Rauch Steuerberatung GmbH, 6150 Steinach, lt. Vorlage mit einem steuerlichen Gewinn von € 76.74986 zur Kenntnis genommen wird.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Steuerberatung mit 12 gegen 0 Stimmen, der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zur Deckung von Unkosten beim Betrieb der Sportanlagen für das Jahr 2013 einen Zuschuss in Höhe von € 25.000,- zu gewähren.

11) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, dass die vom Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH beschlossene Anpassung der Lifttarife für den Schilift KINDERLAND RINN in der Wintersaison 2013/14 wie folgt genehmigt wird:

Kartentyp	Tarif bisher		Tarif neu	
	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
4-Stunden-Karten	7,00	9,00	7,50	9,50
2-Stunden-Karten	4,50	6,00	5,00	6,50
Mittagskarte	3,00	3,00	3,00	3,00
10-Punkte-Karten	8,00	10,00	8,50	10,50
7-Tages-Karten	26,00	37,00	26,00	37,00
Nachtschilaf	7,00	9,00	7,50	9,50
Gruppe Kind 4 Stunden	6,50		6,50	
Tageskarten	8,50	11,00	9,00	11,50
Saisonkarten	77,00	99,00	80,00	105,00

Alle Preise verstehen sich inkl. 10% USt.

12) Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Eberl Barbara) folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten der Gemeinde zu erlassen:

Verordnung

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl, 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2012, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.11.2013 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1)

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften.....€ 160,--
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften€ 100,--
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
 - für das erste Kind€ 180,--
 - für das zweite Kind€ 215,--
 - für jedes weitere Kind€ 265,--

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuführen.

§ 2)

Schluss –und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gewährung eines Weihnachtsgeldes an die Gemeindebediensteten außer Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) sinngemäß auch auf Gemeindebedienstete, die vom Geltungsbereich des G-VBG 2012 ausgenommen sind, anzuwenden ist.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 19.11.2013
abgenommen am: 04.12.2013